



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Farchant

Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeitung: Herr Wolf
Telefon: +49 8821 751-330
Telefax: +49 8821 751-8416
E-Mail: Christian.Wolf@lra-gap.de
E-Mail: Naturschutz@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 208

Ihr Zeichen: 6102-011436
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 32-1735.7
Datum: 25.06.2019

Bauleitplanung Nr. 43 „Östlich der Frickenstraße“; Antrag der Gemeinde Farchant auf Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlassen wir folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

I. Ausnahme

Für die Gemeinde Farchant wird die naturschutzrechtliche Ausnahme zur Inanspruchnahme einer Biotopfläche im Bauleitverfahren Nr. 43 „Östlich der Frickenstraße“ zugelassen. Maßgebend sind die mit Schreiben vom 07.06.2019 übermittelten Antragsunterlagen.

II. Bedingung

Die Ausnahme wird erst wirksam, wenn der Bebauungsplan „Östlich der Frickenstraße“ der Gemeinde Farchant in Kraft getreten ist und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gesichert wurden.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

III. Kostenentscheidung

Die Gemeinde Farchant hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen fielen nicht an.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Farchant beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich der Frickenstraße“ und stellte mit Schreiben vom 07.06.2019 Antrag auf Ausnahme einer Inanspruchnahme der dadurch betroffenen Biotopfläche.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz; Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz [BayNatSchG]).

2. Rechtsgrundlagen

a) Biotopschutz

Für die Errichtung der durch den Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben (Hotel und Tagescafe) sollen Magerrasenflächen beansprucht bzw. beseitigt werden, die als Biotope gesetzlich geschützt sind (Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer Zerstörung der Biotope und fallen daher unter das Verbot.

Eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kommt nicht in Betracht, da die Beeinträchtigungen infolge der Zerstörung nicht ausgeglichen werden können. Das Landratsamt konnte jedoch eine Ausnahme vom Verbot gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG für die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartende Errichtung des Hotels mit Tagescafe und damit verbundene Zerstörung von Biotopflächen zulassen, da die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

In den Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans konnte die Gemeinde Farchant darlegen, dass die Errichtung des Hotels und Tagescafes auch aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind. Die Vorhaben dienen der Stärkung und Sicherung des Fremdenverkehrs, auf den die Gemeinde angewiesen ist.

b) Eingriffsregelung

Die Vorhaben führen zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung der davon betroffenen Grundfläche, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und so einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Insbesondere wird der Naturhaushalt durch Zerstörung der ökologisch bedeutsamen Magerrasenflächen beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung ist vom Verursacher des Eingriffs auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Hierfür hat die Gemeinde Farchant eine Ausgleichsmaßnahme zu erbringen. Die Bedingung ist zur Sicherung der Ersatzmaßnahme erforderlich (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 KG. Die Gemeinde ist von der Zahlung der Gebühr befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Wolf